

06.06.88

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Gewährung einer Sonderbeihilfe an anerkannte Hopfenerzeugergemeinschaften für Sortenumstellungen (Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung)

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung sollen die Voraussetzungen für die Durchführung der durch EG-Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen zur Sortenumstellung und der Gewährung einer Beihilfe geschaffen werden.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das Preisniveau und die Verbraucherpreise ergeben sich aus den in der vorliegenden Verordnung getroffenen Maßnahmen nicht. Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Die durch die vorliegende Verordnung getroffenen Regelungen können bei den für die Durchführung zuständigen Stellen zu einem gewissen Mehraufwand führen, der aber voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten verursachen wird.

06.06.88

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Gewährung einer Sonderbeihilfe an
anerkannte Hopfenerzeugergemeinschaften für Sortenumstellungen
(Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 680 40 - Ho 5/88

Bonn, den 6. Juni 1988

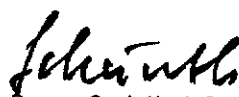
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Gewährung einer Sonder-
beihilfe an anerkannte Hopfenerzeugergemein-
schaften für Sortenumstellungen
(Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung über die Gewährung einer Sonderbeihilfe
an anerkannte Hopfenerzeugergemeinschaften
für Sortenumstellungen
(Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung)

Vom 1988

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 Satz 1, des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen hinsichtlich der Gewährung einer Sonderbeihilfe an anerkannte Erzeugergemeinschaften für die Durchführung von Maßnahmen zur Sortenumstellung (Beihilfe).

§ 2

Beihilfevoraussetzungen

(1) Die Beihilfe wird einer anerkannten Erzeugergemeinschaft (Erzeugergemeinschaft) entsprechend den Vorgaben der in § 1 genannten Rechtsakte für die Beihilfegewährung nach näherer Bestimmung der §§ 3 und 4 auf Antrag gewährt.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Abschluß der Maßnahmen zur Sortenumstellung aus der Erzeugergemeinschaft aus, wird die von ihm im Jahre 1986 bestellte Anbaufläche von der nach den in § 1 genannten Rechtsakten maßgeblichen Gesamtanbaufläche der Erzeugergemeinschaft des Jahres 1986 abgezogen.

(3) Beim Ausscheiden eines an den Maßnahmen zur Sortenumstellung beteiligten Mitglieds erlischt dessen Anspruch auf die Beihilfe. Bereits empfangene Beihilfebeträge sind von der Erzeugergemeinschaft zurückzuzahlen.

§ 3

Umstellungsplan, Beihilfeantrag

(1) Der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Umstellungsplan ist von der Erzeugergemeinschaft der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesstelle) vorzulegen. Unbeschadet der nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Angaben sind in dem Umstellungsplan anzugeben

1. Adressen, Mitglieds- und Betriebsnummern der an den Maßnahmen zur Sortenumstellung beteiligten Mitglieder und
2. gesondert für jedes Mitglied die in den Umstellungsplan eingebrachten Hopfenflächen nach Sorte und Größe.

Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Unterlagen und Erklärungen sind beizufügen.

(2) Der Beihilfeantrag ist in dreifacher Ausfertigung bis spätestens zum 1. November des jeweiligen Jahres bei der Landesstelle schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist eine Aufstellung über die bis zur Antragstellung vollzogenen Umstellungsmaßnahmen und die entstandenen Kosten getrennt für jedes Mitglied beizufügen.

§ 4

Beihilfegewährung

(1) Die Landesstelle setzt den Beihilfebetrug durch Bescheid fest. Nach Genehmigung des Programms gewährt sie der Erzeugergemeinschaft auf deren Antrag eine Anzahlung von 50 % der Sonderbeihilfe, wenn die Erzeugergemeinschaft ihr die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebene Sicherheit geleistet hat.

(2) Die Erzeugergemeinschaft teilt die Beihilfe auf die an den Maßnahmen zur Sortenumstellung beteiligten Mitglieder nach Maßgabe ihrer Umstellungsflächen auf und leitet sie unverzüglich an diese weiter.

(3) Die Erzeugergemeinschaft führt gegenüber der Landesstelle den Nachweis über die Weiterleitung der Beihilfe an ihre Mitglieder. Der Nachweis ist in Form eines Sachberichts und einer zahlenmäßigen Aufstellung jeweils spätestens zwei Monate nach Erhalt der Beihilfebeträge zu erbringen.

§ 5

Aufbewahrungspflicht

Die Erzeugergemeinschaft ist verpflichtet, die den Umstellungsplan, den Beihilfeantrag und die Weiterleitung der Beihilfe an die Mitglieder betreffenden Unterlagen sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

§ 6

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung haben die Erzeugergemeinschaft und jedes an den Maßnahmen zur Sortenumstellung beteiligte Mitglied der Landesstelle das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten; gleichfalls ist das Betreten und Besichtigen der landwirtschaftlich

genutzten Flächen zu gestatten. Die Erzeugergemeinschaft sowie ihre Mitglieder haben auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren; insbesondere sind sie verpflichtet, jederzeit über die bestellten Anbauflächen Auskunft zu erteilen und die zum Nachweis dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Sicherheiten

Soweit nach den in § 1 genannten Rechtsakten nichts anderes vorgeschrieben ist, sind die dort vorgesehenen Sicherheiten der Landesstelle durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Die Sicherheiten werden von der Landesstelle verwaltet. Diese entscheidet über die Freigabe oder den Verfall der Sicherheiten. Die Sicherheiten verfallen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8

Muster, Vordrucke

Für den nach § 3 Abs. 1 einzureichenden Umstellungsplan, den Beihilfeantrag nach § 3 Abs. 2 sowie den nach § 4 Abs. 3 vorgesehenen Nachweis können die Länder Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1988 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 des Rates vom 22.09.1987 zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1986 und von Sondermaßnahmen für bestimmte Erzeugungsgebiete (ABl. L 284 S. 19) und die zu ihrer Durchführung erlassene Verordnung (EWG) Nr. 3889/87 der Kommission vom 22.12.1987 (ABl. L 365/41) sehen eine Beihilferegelerung vor, die die Verbesserung der Erzeugungsstruktur in bestimmten Hopfenerzeugungsgebieten durch Umstellung auf marktgängigere Sorten zum Ziel hat.

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält Vorschriften über die nationale Durchführung der EG-Verordnungen. Weil die EG-Verordnungen seit dem 22.09.1987 bzw. 22.12.1987 gelten und mit der Durchführung der Maßnahmen im März 1988 begonnen wurde, ist es erforderlich, die Verordnung mit Wirkung vom 1. März 1988 in Kraft zu setzen.

Die durch die vorliegende Verordnung getroffenen Regelungen können bei den für die Durchführung zuständigen Stellen zu einem gewissen Mehraufwand führen, der aber voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten verursachen wird, so daß auch keine zusätzlichen kostenmäßigen Belastungen auf die davon betroffene Wirtschaft zukommen. Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das allgemeine Preisniveau und die Verbraucherpreise sind bei Anwendung dieser Verordnung nicht zu erwarten.

§ 1

Diese Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

§ 2

Absatz 1 bestimmt, daß die Beihilfe nur auf Antrag einer Erzeugergemeinschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben des EG-Rechts und der in den §§ 3 und 4 festgelegten Kriterien gewährt wird.

Absatz 2 ermöglicht die Überwachung des von der Erzeugergemeinschaft auf Grund der EG-Bestimmungen einzuhaltenden Flächenausdehnungsverbots.

Absatz 3 betrifft den Fall, daß ein an den Maßnahmen zur Sortenumstellung beteiligter Hopfenpflanzer seine Mitgliedschaft in der Erzeugergemeinschaft vorzeitig beendet. Die Vorschrift stellt klar, daß damit eine der Voraussetzungen für die Beihilfegewährung nicht für die gesamte Dauer der Maßnahmen erfüllt und die Beihilfe insoweit zu versagen bzw. zurückzufordern ist.

Andere eine Versagung bzw. Rückzahlung der Beihilfe begründende Tatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Absatz 1 regelt den Inhalt des Umstellungsplans.

Absatz 2 regelt Einzelheiten der Antragstellung.

§ 4

Absatz 1 regelt das Verfahren der Auszahlung der Beihilfe an die Erzeugergemeinschaft.

Absatz 2 enthält die Verpflichtung der Erzeugergemeinschaft zur Weiterleitung der Beihilfe an die an den Maßnahmen beteiligten Mitglieder. Dadurch soll sichergestellt werden, daß jedes beteiligte Mitglied unverzüglich seinen Anteil der Beihilfe erhält.

Absatz 3 bestimmt, daß die Erzeugergemeinschaft die Weiterleitung der Beihilfe an ihre Mitglieder nachzuweisen hat.

§ 5

Die Vorschrift ermöglicht die Überprüfung der beihilferelevanten Unterlagen auch nach Auszahlung der Beihilfe.

§ 6

Diese Vorschrift regelt die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Beihilfeempfänger.

§ 7

Diese Vorschrift regelt die Einzelheiten der von der Erzeugergemeinschaft zu leistenden Sicherheiten.

§ 8

Diese Regelung sieht die Möglichkeit vor, Muster und Vordrucke bekanntzugeben, bereitzuhalten und ihre Verwendung vorzuschreiben.

§ 9

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 10

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung ist entsprechend dem Geltungsbeginn der EG-Verordnungen rückwirkend in Kraft zu setzen.

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Gewährung einer Sonderbeihilfe an aner-
kannte Hopfenerzeugergemeinschaften für Sortenumstellungen
(Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.